

## NEWSLETTER - SEPTEMBER 2022

Sehr geehrte Obfrau!  
Sehr geehrter Obmann!  
An die Vereine!

### Information zur Anmeldung von Spieler:innen im Landesverband WDSO

Wir möchten hier nochmals an die Regelung für die Hauptmeldung bzw. Nachmeldung von Spieler:innen erinnern (Auszug aus Richtlinien und Rahmenbedingungen).

#### 2.2.3 Einzelspieleranmeldung

Hat ein Spieler noch keine „**WDSO-Hauptmeldung**“ für die aktuelle Saison, so sind vom Verein per E-Mail an [wdso@wdso.at](mailto:wdso@wdso.at) nachfolgende Daten bekannt zu geben:

Vorname, Familienname, Geschlecht, PC-Nummer oder Geburtsdatum und Teamnennung(en).

Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung der Spielergebühr durch den Verein, so werden alle Spiele des betreffenden Spielers als verloren gewertet und der Spieler wird gesperrt, bis sämtliche offenen Beiträge beglichen sind.

#### 2.2.4 Spieleranmeldung

Ein Spieler darf im LV (gültig für ein Sportjahr), bis zur Bekanntgabe eines Teamwechsels (Transferzeit), **nur in einer Mannschaft gemeldet sein.**

#### 2.2.5 Spielernachmeldung

Eine Spielernachmeldung ist grundsätzlich für die ganze Saison bis zum letzten Spieltag möglich.

Direkt am Spieltag ist bis **17:00** Uhr eine Nachmeldung möglich und der Spieler ist mit dem Vermerk „NEU“ zu kennzeichnen. Die sportliche Leitung ist von der Nachmeldung zu informieren. **Bei Ligen die Aufstellungen nach Rangliste erfordern, ist bei der sportlichen Leitung der Ranglistenwert für den Spieler zu erfragen.**

Weiters muss innerhalb von drei Werktagen an [sport.kontakt@wdso.at](mailto:sport.kontakt@wdso.at) eine Mail mit folgenden Daten gesendet werden:

- Playercardnummer, Teamname, Spieltag und Ligagruppe

Sollte von dem Spieler noch keine „**WDSO-Hauptmeldung**“ vorhanden sein (siehe 2.2.3), wird die Spielergebühr mittels Beleges in Rechnung gestellt und ist innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Anderenfalls werden alle Spiele pro Liga als „w.o.“ gewertet.

Da es immer wieder von anderen Personen als von den offiziellen Vereinsvertretern zu Nachmeldung oder auch Hauptmeldungen per Mail kommt, möchten wir folgendes dazu festhalten:

Grundsätzlich ist die Vereinsführung (alle Personen, die im ZVR aufscheinen) berechtigt per Mail Haupt- und Nachmeldungen durchzuführen, aber keine Kapitäne, Spieler:innen, usw....

Sollten vom Verein auch andere Personen Haupt- und Nachmeldungen per Mail machen dürfen, sendet uns bitte eine Mail an [Vorstand@wdso.at](mailto:Vorstand@wdso.at) mit den Namen für diejenigen Personen, die dies im Namen des Vereines machen dürfen (z.B: sportlicher Leiter, Teamkapitän, ...).

## **Information zum Einsatz von Spieler:innen an Tagen mit mehreren Ligen**

Sollten Spieler am Montag (FUN und HERREN) bzw. Donnerstag (MIXED und QUATTRO) in beiden Ligen gemeldet sein, dürfen Sie in derselben Runde nur für ein Team spielen.

Dies gilt auch für jene Spieler, die in einem anderen Verband gemeldet sind. Auch dann ist es nicht erlaubt, an einem Spieltag in mehreren Mannschaften zum Einsatz zu kommen. Z.B. Donnerstag MIXED/QUATTRO und WDV-Landesliga.

Dies wird stichprobenartig kontrolliert, wird ein solches Vergehen der sportlichen Leitung gemeldet, werden die betreffenden Spiele für den Gegner gewertet.

## **Information zum Rauchverbot**

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz Paragraf 12,

1) Rauchverbot gilt in Räumen für

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
2. Verhandlungszwecke,
3. schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen, und
4. die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie die in Gastronomiebetrieben für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen.

2) Rauchverbot gilt auch in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Mitefasst sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte.

3) Rauchverbot gilt auch in Räumen, in denen Vereinstätigkeiten im Beisein von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, sowie in Räumen, in denen Vereine Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht, abhalten. Es ist dabei unbeachtlich, ob der Zutritt nur auf einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Darüber hinaus gilt Rauchverbot für Vereine dann, wenn durch die Vereinsaktivitäten eine Umgehung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 Absatz eins, oder 2 erfolgt.

4) Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung. Dies gilt auch in nicht der entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5) Die Regelungen des Rauchverbotes im Sinne dieser Bestimmung erstrecken sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen.

6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht in ausschließlich privaten Zwecken dienenden Räumen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme